

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 03.10.2022

SchKG_Privatsanierung / MZ

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Elektronischer Versand: zz@bj.admin.ch

Änderung des BG über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG): Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende Vorlage setzt das Begehren der Motion Hêche [18.3510](#) und Motion Flach [18.3683](#) um und beauftragt den Bundesrat eine Änderung des SchKG's vorzulegen. Die Änderung soll verschuldeten oder mittellosen Privatpersonen ermöglichen unter gewissen Voraussetzungen ein schuldenfreies Leben zu geniessen und ihre Finanzen nachhaltig zu sanieren.

Der Bundesrat hat hierfür zwei neue Instrumente ausgearbeitet: ein vereinfachtes Nachlassverfahren und ein gesetzliches Auffangverfahren (auch Sanierungsverfahren genannt). Das Erstere stellt eine individuelle Lösung für Personen mit regelmässigen Einkünften dar und das Zweitere dient Personen ohne Rückzahlungsmöglichkeiten.

Natürliche Personen, die sich nicht aus eigener Kraft von ihren Schulden befreien können, haben heute wenig Aussicht und Motivation, ihren Schuldenberg zu verkleinern. Im Teufelskreis gefangen, belasten die verschuldeten Personen die Gesellschaft insgesamt, insbesondere über die Sozialversicherungen und das Gesundheitssystem oder aufgrund von fehlenden Steuereinnahmen. Von einer Schuldbefreiung sind positive Effekte auf die Volkswirtschaft und die Gesellschaft zu erwarten, insbesondere auch auf das Unternehmertum, sowie Anreize zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Mit Blick in die ausländischen Gesetzgebungen (die grösstenteils Entschuldungsverfahren für Privatpersonen vorsehen) und in den vom Bundesrat beauftragten [Bericht](#) von Ecoplan wird ein klarer Handlungsbedarf erkannt. Aufgrund der genannten Gründe unterstützt FDP.Die Liberalen Schweiz die Vorlage grundsätzlich und fordert den Bundesrat jedoch auf punktuelle Nachjustierungen vorzunehmen sowie den Gläubigerinteressen gerecht zu werden.

Fehlende Fachberatungsstelle

Obschon ein unabhängiger Sachwalter nach Art. 334 SchKG zum Einsatz kommt, wird eine begleitende und beratende Massnahme vermisst. Gemäss dem erläuternden Bericht darf der Sachverwalter nicht als Parteivertreter des Schuldners auftreten und ihn somit auch nicht beratend beistehen. Für eine nachhaltige Sanierung ist aber die Begleitung des Schuldners während und insbesondere nach dem Verfahren unerlässlich. Das nötige Fachwissen in Schuldberatung sowie die sozialarbeiterische Begleitung gilt es durch professionalisierten Fachstellen zu erbringen. Nur so kann auch garantiert werden, dass das Ziel der nachhaltigen und anhaltenden Sanierung der Finanzen erreicht und Neuverschuldungen verhindert wird.

Laienfreundlichkeit

Da eine bestehende Beratung nicht vorgesehen ist, ist es umso besorgniserregend, dass die Vorlage sehr komplexe und technische Verfahrensvorschriften hat, deren Laienfreundlichkeit nicht gegeben ist. Die vorliegende Vorlage schafft zwei neue Verfahren zu den bereits vier bestehenden Verfahren im SchKG, logischerweise ist hier der Überblick nicht mehr gewährleistet. Aus dem erläuternden Bericht ist ausserdem das Zusammenspiel dieser Verfahren nicht klar ersichtlich. Der Bundesrat wird angehalten die Verfahren wo möglich zu vereinfachen und die Verhältnisse zwischen den Verfahren zu verdeutlichen. Nur so kann die effiziente Vollzugsfähigkeit der Verfahren garantiert werden und eine unnötige Bürokratisierung verhindert werden.

Erweiterung Ausnahmekatalog

Damit die Beschneidung der Gläubigerrechte nicht endlos ist, hat der Bundesrat in seinem Vorentwurf unter Art. 350a SchKG einen Ausnahmekatalog für die Schuldenbefreiung aufgenommen. Die FDP bedauert es, dass die Schadenersatzansprüche aus Straftaten nicht unter diese Ausnahme fallen. So scheint es doch stossend, dass bspw. in Betrugs- oder Veruntreuungsfällen der Täter von der Rückzahlungspflicht gegenüber ihren Opfern nach vier Jahren befreit wird. Der Bundesrat wird angehalten hierzu den Ausnahmekatalog zu erweitern.

Mangelhafte Übergangsbestimmungen

In den Übergangsbestimmungen sind bedauerlicherweise keine Übergangsfristen vorhanden. Unter Abs. 2 werden zudem auch Forderungen vor dem Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen unter den Geltungsbereich des neuen Verfahrens gestellt. So kann es insbesondere vorkommen, dass man als Gläubiger bei Vertragsschluss noch nicht weiss, dass der Forderungsanspruch durch die Eröffnung eines zukünftigen Verfahrens erloschen wird. Die fehlende Regulierung würde hier zu Rechtsunsicherheit und Verstoss des Grundsatzes «pacta sunt servanda» führen. Richtigerweise dürften die neuen Verfahren nur für Forderungen gelten, die nach deren Inkraftsetzung entstanden sind, wofür im Gesetz eine Übergangsfrist erlassen werden muss.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

